

Ausstellungswesen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **26 (1919)**

Heft 19

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Im Jahre 1914, als die Rohbaumwolle infolge des Ausbruchs des Weltkrieges im Preise rasch sank, und der Blick in die Zukunft ziemlich pessimistisch war, fiel der Wert der Produktion um ungefähr 1,100,000 Yen = zirka Fr. 2,250,000, während die Quantität der Produktion mehr als überall sich steigerte.

Ganz bedeutend ausgebaut wurde die japanische Wirkwaren-Industrie sodann im Jahre 1915 durch die große Exportmöglichkeit, und es zeigt dieses Jahr im Vergleich mit dem Jahre 1914 ein Anwachsen der Unternehmerzahl um über 200 neue Unternehmungen und ein Anwachsen der Arbeiterzahl um über 5000 Arbeiter.

Was die Produktion anbetrifft, so erreichte der Wert derselben 30,700,000 Yen, was einer Wertsteigerung der Produktion von über 120 % gleichkommt.

Im Jahre 1916 bewegte sich die Entwicklung weiterhin auf der aufsteigenden Linie und erreichte in diesem Jahre den Höhepunkt während des Krieges.

Denn im folgenden Jahr 1917 brach die russische Revolution aus, wodurch das Hauptexportgebiet Japans für die Wirkwaren-Industrie abgeschnitten wurde.

Sofort suchten und fanden die Japaner ein neues Absatzgebiet in England, welches aber ebenfalls der Ueberschwemmung ihres einheimischen Marktes mit den Erzeugnissen der Japaner durch Einfuhrverbote vorbeugte.

Zu gleicher Zeit stiegen auch die Rohmaterial-Preise in Japan bedeutend, was ebenfalls den Markt ungünstig beeinflusste.

Die Exporte der Japaner in den Jahren 1913—1918 in den hauptsächlichsten Wirkwaren ergeben nach dem „Board of Trade“-Journal folgendes Bild:

	Hemden Dutzend in Tausend	Wert Yen in Tausend	Handschuhe Dutzend i. Tausend	Wert Yen i. Tausend	Strümpfe Dutzend in Tausend	Wert Yen i. Tausend
1913	5,475	8,847	—	—	—	—
1914	5,241	8,408	—	—	—	—
1915	5,692	10,718	224	215	1,805	1,431
1916	11,310	28,834	1,035	1,827	2,910	3,274
1917	6,634	16,719	2,156	4,628	3,452	4,883
1918	4,222	18,671	2,459	6,808	2,904	6,665

Daraus ergibt sich, daß, während der Export von Handschuhen sich immer weiter entwickelte, der Export von Unterkleidern vom Jahre 1916 an ganz bedeutend zurückging, obgleich der Wert der exportierten Ware nicht entsprechend gesunken, sondern vom Jahre 1917 auf das Jahr 1918 eher gestiegen ist, was den bedeutend erhöhten Rohmaterialpreisen zuzuschreiben ist.

Dr. St.

Sozialpolitisches

Aus der Praxis des Schiedsgerichtes. Das von der *Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft* eingesetzte *Schiedsgericht für den Handel in Seidenstoffen*, das sich aus Vertretern der Fabrik, des Grosshandels, der Färberei und der Ausrüstung zusammensetzt, gibt den Mitgliedern der Gesellschaft und eventuell auch anderen Seidenfirmen die Möglichkeit, Differenzen und Streitfälle, die sich nicht auf gutlichem Wege erledigen lassen und auch nicht vor das Handelsgericht gebracht werden wollen, in sachkundiger und endgültiger Weise zum Austrag zu bringen. Die Vorteile des Schiedsgerichtes liegen hauptsächlich darin, dass die Anstände durch Leute vom Fach behandelt werden, die gleichzeitig das Vertrauen ihrer Kollegen geniessen und eine rasche und zuverlässige Erledigung verbürgen. Eine Besonderheit des Schiedsgerichtes liegt endlich darin, dass die Namen der Parteien den Schiedsrichtern nicht bekannt gegeben werden, sodass für eine streng unparteiische Behandlung der Fälle gesorgt ist. Diese Anonymität der Parteien bringt es allerdings mit sich, dass diese ihren Standpunkt vor dem Schiedsgericht nicht selbst vertreten können, sondern auf die Beweisstücke, die Akten und Eingaben und auf die Vermittlung des Sekretärs des Schiedsgerichtes angewiesen sind. Es liegt darin für gewisse Fälle zweifellos eine Benachteiligung der Parteien und zwar namentlich dann, wenn es sich zum Beispiel um Auslegung und Beurteilung von Verträgen handelt; kommt jedoch die Prüfung von Ware in Frage — und es trifft dies auf die meisten dem

Schiedsgericht unterbreiteten Fällen zu — so bietet auch das anonyme Schiedsgerichts-Verfahren für die Parteien in jeder Beziehung volle Gewähr.

Wir werden in den „Mitteilungen“ die wichtigen Entscheidungen des Schiedsgerichtes bekannt geben in der Meinung, dass die Auffassung des Schiedsgerichtes in vielen Fällen für die Behandlung der Geschäfte von Interesse und wegleitend sein kann.

Ausstellungswesen.

Schweizerwoche. Es ist eine rege Beteiligung in der gesamten Schweiz zu konstatieren.

In der Stadt Zürich sind für die Schweizerwoche über 2000 Plakate bezogen worden. Die Kontrollierung der in den Auslagen ausgestellten Waren auf ihre schweizerische Herkunft besorgt der Zürcher Detaillistenverband.

Industrielle Nachrichten

Preisaufschläge in der deutschen Seidenfärberei. Die *Vereinigung der Stückfärbereien ganz- und halbseidener Gewebe* lässt mit Wirkung ab 1. Oktober 1919 eine weitere Erhöhung der Teuerungs-Zuschläge von bisher 250 auf 400 und von 370 auf 520 Prozent eintreten. Der bisherige gesonderte „Extrazuschlag“ für zinnerschwerter Färbungen von 120 Prozent ist im neuen Aufschlag eingerechnet.

Die *Stoffappretur-Vereinigung* lässt auf den gleichen Zeitpunkt ebenfalls eine Erhöhung des bisherigen Teuerungs-Zuschlages von 250 auf 400 Prozent eintreten. Dieser Ansatz gilt auch für Imprägnieren.

Beide Vereinigungen teilen überdies mit, dass, da die weitere Entwicklung der Verhältnisse immer noch nicht abzusehen sei, sie sich vorbehalten müssen, Aenderungen der Teuerungs-Aufschläge auch ohne Einhaltung bestimmter Fristen bekannt zu geben.

Der *Verband der deutschen Strang-Seidenfärbereien* gibt endlich bekannt, dass auch er gezwungen ist, mit sofortiger Wirkung nochmals eine Erhöhung der Teuerungs-Zuschläge durchzuführen. Die neuen Ansätze sind noch nicht veröffentlicht worden, dagegen haben die Färbereien ab 18. September Farb-Aufträge in Seide und Schappe sowie Kunstseide nur unter der Voraussetzung und Bedingung angenommen, dass für diese Farbaufträge die später bekanntzugebende Erhöhung der Farbpreise oder Teuerungs-Aufschläge von den Kunden anerkannt werde.

Wenn man bedenkt, welche Preise die deutsche Fabrik für Rohseide auslegen muss und in Berücksichtigung zieht, dass die Seidenfärberei und Hilfsindustrie neue gewaltige Preiserhöhungen vorgenommen hat und eine weitere Steigerung der Preise in Aussicht nimmt, so liegen die Verhältnisse für die deutsche Seidenindustrie wohl noch auf lange Zeit hinaus sehr ungünstig. Tatsache ist auch, dass mit Ausnahme der Kravattenstoff-Fabrikation, die in bedeutendem Masse Kunstseide verwendet, die deutsche Seidenband- und namentlich die Seidenstoff- und Samtweberei zur Zeit stark darniederliegt.

Preiserhöhung für Nähseide. Infolge der schlechten Valuta und der dadurch bedingten hohen Rohstoffpreise beschlossen die deutschen Nähseidenfabrikanten eine weitere Erhöhung der Preise für ihre Fabrikate, und zwar mit sofortiger Wirkung.

Freie Einfuhr von Textilrohstoffen in Deutschland. Im „Reichsanzeiger“ wird jetzt die Bekanntmachung über die Einfuhr von Textilwaren veröffentlicht, wonach die Einfuhr ohne Bewilligung der zuständigen Behörde gestattet ist, u. a. ist für *Baumwolle, Hanf, Ramie, Jute, Manilahanf, Sisalhanf, Kokosfasern, Rohseide, Florettseide, Krollhaare, Kameelhaare* und andere Tierhaare.

Aus der deutschen Wollindustrie. Die Berichte über die Lage der deutschen Textilindustrie lauten immer noch recht ungünstig. So ist z. B. über die Situation in der Wollindustrie dem „B. Conf.“ folgendes zu entnehmen:

In der Lage der deutschen Wollindustrie ist insofern eine Verschlechterung eingetreten, als durch den weiteren Sturz der Markvaluta die Einfuhr ausländischen Rohmaterials fast zur Unmöglichkeit geworden ist. So ist es zu erklären, daß die zahlreichen